

VIII. Haushaltssatzung der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011** wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Gesamtergebnisplan	
in den Erträgen mit	-158.607.206 €
und in den Aufwendungen mit	183.489.059 €
somit mit einem Saldo von	24.881.853 €
im Gesamtfinanzplan	
in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	153.483.476 €
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	-170.978.848 €
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	5.477.917 €
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	-23.772.824 €
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	16.000.000 €
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	- 469.000 €
somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	-20.259.279 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte **Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH** für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	3.037.500 €
in den Aufwendungen mit	3.133.500 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.096.000 €
-----------------------------------	-------------

ab.

(3) Der als Anlage beigefügte **Wirtschaftsplan für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus** für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	196.600 €
in den Aufwendungen mit	196.600 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	129.000 €
-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 16.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung wird auf 151.600 € festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 11.600.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	385 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	385 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

(3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Schweinfurt, 30.11.2010

STADT SCHWEINFURT


Sebastian Remelé
Oberbürgermeister